



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 6. Mai 2013 (08.05)
(OR. en)**

9323/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2009/0132 (COD)**

**EF 94
ECOFIN 337
SURE 9
SOC 312
DELECT 18**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der
Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 30. April 2013

Empfänger: der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herr Uwe
CORSEPIUS

Nr. Komm.dok.: C(2013) 2420 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION
vom 30.4.2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 in
Bezug auf die Angabepflichten bei wandelbaren und umtauschbaren
Schuldtiteln

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument C(2013) 2420 final.

Anl.: C(2013) 2420 final



Brüssel, den 30.4.2013
C(2013) 2420 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 30.4.2013

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 in Bezug auf die Angabepflichten bei
wandelbaren und umtauschbaren Schuldtiteln**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die 2003 erlassene Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG, nachstehend „die Richtlinie“) trägt grundlegend zur Verwirklichung des Binnenmarkts bei, denn sie verschafft Emittenten einen „Europäischen Pass“ und damit breitestmöglichem Zugang zu Anlagekapital in der gesamten Union. In der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung (nachstehend „die Verordnung“) ist im Einzelnen festgelegt, welche Angaben bei den verschiedenen Arten von Wertpapieren in den Prospekt aufzunehmen sind.

Die Richtlinie wurde im November 2010 geändert¹, um ihre ursprünglichen Ziele, nämlich Anlegerschutz und Markteffizienz zu stärken. Die Kommission wird darin insbesondere zum Erlass delegierter Rechtsakte ermächtigt, in denen die Anforderungen an Aufmachung und Inhalt des Prospekts und an die Ausarbeitung der verschiedenen Prospektmuster festgelegt werden, wobei in Fällen, in denen der Emittent das satzungsmäßige Bezugsrecht nicht außer Kraft gesetzt hat oder ein KMU oder Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung ist, verhältnismäßige Angabepflichten vorzusehen sind.

Angesichts der technischen Entwicklungen an den Finanzmärkten der Union, der Änderungen an der Prospektrichtlinie und der Zielsetzung, die Rechtsklarheit und Effizienz der für Prospekte geltenden Vorschriften zu erhöhen, hielt es die Kommission darüber hinaus für wichtig, bei einer Reihe von Angabepflichten der Prospektverordnung einige technische Anpassungen und Klarstellungen vorzunehmen. Eine von der ESMA 2010 durchgeführte Untersuchung hat ergeben, dass hinsichtlich der Anhänge der Verordnung, die beim Angebot wandel- oder umtauschbarer Schuldtitel/bei der Zulassung solcher Titel zum Handel anzuwenden sind, Unterschiede zwischen den EU-Mitgliedstaaten bestehen. Unterschiedliche Praktiken stehen dem reibungslosen Funktionieren des „Europäischen Passes“ und dem Ziel eines harmonisierten Anlegerschutzes im Wege, schrecken von grenzübergreifenden Angeboten ab und behindern die Vollendung des Wertpapierbinnenmarkts. Die Kommission hielt es deshalb für sinnvoll, den Punkt Prospektangabepflichten bei wandel- oder umtauschbaren Schuldtiteln insbesondere im Zusammenhang mit verhältnismäßigen Angabepflichten und der Überarbeitung der Verordnung auch in künftige delegierte Rechtsakte aufzunehmen. Aus diesem Grund hat die Kommission das Mandat, das der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) ursprünglich zur Ausgabe fachlicher Empfehlungen erteilt wurde, auf mögliche delegierte Rechtsakte zum Angebot wandel- oder umtauschbarer Schuldtitel/die Zulassung solcher Titel zum Handel ausgeweitet.

Aus diesem Grund müssen bei den Angabepflichten für wandel-/umtauschbare Schuldtitel für alle Marktteilnehmer gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleistet werden und ist für eine einheitliche Anwendung des EU-Prospektrechts zu sorgen.

Die vorliegende delegierte Verordnung ist das Mittel zur Erreichung der von der Richtlinie gesetzten Ziele und stellt somit ein einheitliches Regelwerk und gleiche Wettbewerbsbedingungen sicher.

¹ Richtlinie 2010/73/EU (ABl. L 327 vom 11.12.2010, S. 1).

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die vorliegende Initiative ist das Ergebnis ausgedehnter Konsultationen mit allen wichtigen Interessenträgern, einschließlich Regierungen und Wertpapierregulierungsbehörden, Emittenten, Intermediären und Anlegern.

Sie trägt den fachlichen Empfehlungen der ESMA Rechnung. Diese hatte eine Task Force eingesetzt, die am 20. Juni 2012 zu diesem speziellen Punkt eine Konsultation zu den fachlichen Empfehlungen der ESMA zu möglichen delegierten Rechtsakten einleitete. Die Mehrheit der Teilnehmer stimmte den Vorschlägen der ESMA zur Klarstellung der Angabepflichten bei wandel- oder umtauschbaren Schuldtiteln zu. Geteilt wurde insbesondere die Auffassung, dass klargestellt werden müsse, welche der derzeitigen Pflichten auch für die zugrunde liegenden Aktien gelten.

Die endgültigen Empfehlungen der ESMA, die auch den Konsultationsbeiträgen Rechnung trugen, gingen am 21. Dezember 2012 ein. Die Sachverständigengruppe des Europäischen Wertpapierausschusses wurde ebenfalls angehört.

Die Maßnahmen der vorliegenden delegierten Verordnung tragen zur Erreichung mehrerer, schon mit früheren Maßnahmen verfolgter Ziele bei (Erreichung von Rechtsklarheit, Bürokratieabbau für die Emittenten bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung eines angemessenen Anlegerschutzes) und waren bereits Gegenstand einer früheren allgemeinen Folgenabschätzung (SWD (2012) 77 FINAL vom 30.3.2012). Sie zielen insbesondere auf die Klarstellung und die fachlichen Anpassungen ab, die in der o. g. Folgenabschätzung untersucht werden sollten, aber wegen fehlender Alternativoptionen und wegen ihrer Übereinstimmung mit den allgemeinen Zielen erhöhter Rechtsklarheit und verstärkten Anlegerschutzes nicht im Einzelnen behandelt wurden. Diese Klarstellungen werden die Rechtssicherheit für Emittenten bei der Erstellung eines Prospekts für wandel- oder umtauschbare Schuldtitel erhöhen, aber nur mit geringfügigem Mehraufwand verbunden sein.

Die vorliegenden Maßnahmen sollten auch vor dem Hintergrund des angestrebten Bürokratieabbaus für Emittenten und der kürzlich erlassenen delegierten Verordnung (EU) Nr. 486/2012 der Kommission² gesehen werden, die für Bezugsrechtsemissionen sowie für Wertpapiere, die von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung begeben werden, verhältnismäßige Angabepflichten festlegt. Dieser Zielsetzung wurde in der o. g. Folgenabschätzung umfassend Rechnung getragen.

Die delegierte Verordnung steht mit den technischen Empfehlungen der ESMA vom 21. Dezember 2012³ in Einklang, und die geringfügigen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen wurden in der von der ESMA durchgeführten Kosten-Nutzen-Analyse im Einzelnen aufgeführt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

3.1 Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

Nach dem Subsidiaritätsprinzip (Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union) wird die Union nur tätig, sofern und soweit die angestrebten Ziele auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf der Ebene der Union zu verwirklichen sind. Da mit der

² Delegierte Verordnung (EU) Nr. 486/2012 der Kommission (ABl. L 150 vom 9.6.2012, S. 1).

³ *ESMA's technical advice on possible delegated acts concerning the Prospectus Directive as amended by the Directive 2010/73/EU*, 21. Dezember 2012, ESMA/2012/864.
<http://www.esma.europa.eu/system/files/2012-864.pdf>

Prospektrichtlinie ein unionsweit gültiger Europäischer Pass eingeführt wird, führt im Interesse des Anlegerschutzes, der Rechtssicherheit und einer harmonisierten Aufsicht an einem harmonisierten Vorgehen kein Weg vorbei. Da dieser Aspekt bereits unter den Besitzstand der bestehenden Prospektvorschriften fällt, ist ein kohärentes Vorgehen, das die oben dargelegten Probleme in Angriff nimmt, auch zur Vermeidung von Regulierungsarbitrage unerlässlich. Die unmittelbare Anwendbarkeit einer Verordnung wird zudem für eine übersichtlichere Regulierung sorgen und durch Einführung zentraler einheitlicher Bestimmungen unionsweit die Rechtssicherheit erhöhen und zu einem funktionierenden Binnenmarkt beitragen.

Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit müssen Maßnahmen zielgerichtet sein und dürfen nicht über das zur Erreichung der Ziele erforderliche Maß hinausgehen. Von diesem Grundsatz wurde der gesamte Prozess, d. h. die Ermittlung und Bewertung der geplanten Maßnahmen bis hin zur Abfassung dieser delegierten Verordnung, geleitet.

3.2. Einzelerläuterung zum Vorschlag

Die hier vorgeschlagene Verordnung soll bei den Angaben, die ein Prospekt für wandel- oder umtauschbare Schuldtitel enthalten muss, für größere Rechtsklarheit sorgen, was insbesondere für die Angaben, die zum Emittenten der zugrunde liegenden Aktien oder zu den zugrunde liegenden Aktien selbst vorzulegen sind, gilt. Welche Angabepflichten die Prospektverordnung für wandel- oder umtauschbare Schuldtitel vorsieht, hängt nicht allein davon ab, ob es sich um Dividendenwerte handelt (d. h. der Emittent der zugrunde liegenden Aktien auch die wandelbaren oder umtauschbaren Schuldtitel begibt oder derselben Gruppe angehört), sondern auch davon, ob die zugrunde liegenden Aktien bereits zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind (sind sie zugelassen, liegen bestimmte Angaben bereits vor).

Darüber hinaus werden die Angabepflichten für Erklärungen zum Geschäftskapital und zu Kapitalbildung und Verschuldung in der delegierten Verordnung auf wandel- oder umtauschbare Schuldtitel ausgeweitet, wenn es sich dabei um Dividendenwerte gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2003/71/EG handelt und die ihnen zugrunde liegenden Aktien nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind. Diese Angaben stellen für die Anleger wesentliche Informationen dar, denn sie müssen sowohl hinsichtlich der Fähigkeit des Emittenten zur Unternehmensfortführung (die der Erklärung zum Geschäftskapital zu entnehmen ist) als auch hinsichtlich der Verschuldung im Verhältnis zur Kapitalbildung über aktuelle Informationen verfügen. Letztgenannte Erklärung liefert den Anlegern wertvolle Informationen zur Höhe der Risiken, denen der Emittent aufgrund seiner Verschuldung ausgesetzt ist. Beide Erklärungen liefern ein aktuelles Bild der Finanzlage des Emittenten, das dem Markt zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung ansonsten nicht zur Verfügung stünde. Da es sich bei diesen Angaben lediglich um Erklärungen des Emittenten handelt, dürfte die neue Vorschrift nur mit geringfügigem Mehraufwand verbunden sein.

Außerdem werden in der delegierten Verordnung die verhältnismäßigen Angabepflichten bei Bezugsrechtsemissionen auf Vorkaufsrechte für Schuldtitel angewandt, die in neue, vom Emittenten der Schuldtitel begebene Aktien umgewandelt/umgetauscht werden können, und werden für kleine und mittlere Unternehmen und Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung, die in Aktien wandelbare/umtauschbare Schuldtitel ausgeben, verhältnismäßige Angabepflichten festgelegt. Um klarzustellen, wie Schemata und Module bei der Erstellung eines Prospekts für solche Emissionen zu kombinieren sind, wird Anhang XVIII der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 entsprechend geändert.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 30.4.2013

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 in Bezug auf die Angabepflichten bei wandelbaren und umtauschbaren Schuldtiteln

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG⁴, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung⁵ legt für verschiedene Arten von Wertpapieren fest, welche Mindestangaben der Prospekt enthalten muss, damit Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/71/EG als erfüllt gelten kann.
- (2) Das Schema für das Aktienregistrierungsformular sollte nicht nur für Aktien und andere übertragbare, Aktien gleichzustellende Wertpapiere, sondern auch für Wertpapiere gelten, die über Umwandlung oder Umtausch Zugang zum Kapital des Emittenten verschaffen, wenn die zugrunde liegenden Aktien nicht schon zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind.
- (3) Wenn der Emittent der zugrunde liegenden Aktien und der Emittent der wandel- oder umtauschbaren Schuldtitel der gleichen Gruppe angehören, die zugrunde liegenden Aktien aber nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, sind Informationen über den Emittenten für Anleger nicht ohne Weiteres erhältlich. Aus diesem Grund sollte das Schema für die Aktienregistrierung auch für die zugrunde liegenden Aktien gelten und in die Kombinationen für die Erstellung des Prospekts aufgenommen werden.
- (4) Wenn Wertpapiere mit Optionsscheinen oder derivative Wertpapiere zum Erwerb von Aktien des Emittenten oder der Gruppe berechtigen und diese Aktien nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, sollten die Anleger die im Schema für die Wertpapierbeschreibung bei derivativen Wertpapieren genannten relevanten Angaben erhalten.

⁴ ABl. L 345 vom 31.12. 2003, S. 64.

⁵ ABl. L 149 vom 30.4. 2004, S. 1.

- (5) Sind Schuldtitel in bereits zum Handel an einem geregelten Markt zugelassene Aktien umtausch- oder wandelbar, verfügen Aktionäre und Anleger im allgemeinen bereits über Angaben zu den zugrunde liegenden Aktien. Aus diesem Grund sollte klargestellt werden, dass es in diesem Fall ausreicht, eine Erklärung zur Art des Basiswerts aufzunehmen und genau anzugeben, an welcher Stelle der zur Erstellung der Wertpapierbeschreibung des Prospekts verwendeten Kombinationen Angaben zum Basiswert zu finden sind.
- (6) Sind Schuldtitel in Aktien wandel- oder umtauschbar, die zu diesem oder einem künftigen Zeitpunkt vom Emittenten des Titels oder einem Unternehmen derselben Gruppe emittiert werden, und sind diese zugrunde liegenden Aktien nicht schon zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen, sollte den Anlegern auch eine Erklärung zum Geschäftskapital und eine Erklärung zu Kapitalbildung und Verschuldung des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien zur Verfügung gestellt werden. Durch solche Erklärungen würden den Anlegern in der Wertpapierbeschreibung die gleichen Angaben zur Fähigkeit des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien zur Unternehmensfortführung sowie zu seiner Verschuldung im Verhältnis zur Kapitalbildung geliefert wie bei einer direkten Investition in die Aktien.
- (7) Sind die zugrunde liegenden Aktien von einem Dritten emittiert und nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen, ist eine Beschreibung dieser Aktien für die Anleger nicht ohne Weiteres erhältlich. Aus diesem Grund sollten die bei Erstellung des Prospekts für die Wertpapierbeschreibung verwendeten Kombinationen um das zusätzliche Modul zur Beschreibung der zugrunde liegende Aktie erweitert werden.
- (8) Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte in der Tabelle in Anhang XVIII der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 klargestellt werden, wie Schemata und Module bei der Erstellung eines Prospekts miteinander kombiniert werden sollten, und zwar auch dann, wenn nur bestimmte Informationsbestandteile der Schemata und Module vorgeschrieben sind, wenn bestimmte Informationsbestandteile wegen spezieller Schemata- und Modulkombinationen in besonderen Fällen möglicherweise nicht zutreffen und wenn der Emittent, der Anbieter oder die Person, die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt, nach Maßgabe bestimmter Schwellen, wie der Mindeststückelung der Schuldtitel oder der in der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 festgelegten Bedingungen zwischen verschiedenen Schemata oder Modulen wählen kann.
- (9) Um die Terminologie innerhalb der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 zu vereinheitlichen, sollte der Begriff „Anleihen“ durch den Begriff „Schuldtitel“ ersetzt werden.
- (10) Da das in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 enthaltene Modul für Pro-forma-Finanzinformationen nur anwendbar ist, wenn bei der Größe des Emittenten eine bedeutende Bruttoveränderung eingetreten ist, sollten im Registrierungsformular des Anhangs XVIII dieser Verordnung bei der Überschrift in der Spalte „MODUL“ zur Verdeutlichung der bedingten Anwendbarkeit des Anhangs II dieser Verordnung die Worte „(falls zutreffend)“ angefügt werden.
- (11) Wandel- oder umtauschbare Schuldtitel können Zugang zu neuen Aktien des Emittenten verschaffen, wenn die Inhaber von ihrem Zeichnungsrecht Gebrauch machen. Bezugsrechtsemissionen für Schuldtitel, die in neue Aktien des Emittenten wandel- oder umtauschbar sind, sollten deshalb ebenfalls in den Genuss der in Artikel 26a der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 festgelegten verhältnismäßigen

Angabepflichten kommen können, sofern die zugrundeliegenden Aktien neue, vom Emittenten der Schuldtitel begebene Aktien sind. Auch beim Prospekt für das Angebot von Schuldtiteln, die in Aktien von kleinen und mittleren Unternehmen und von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung wandel- oder umtauschbar sind, oder bei der Zulassung solcher Schuldtitel zum Handel an einem geregelten Markt sollten die in Artikel 26b der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 verhältnismäßigen Angabepflichten genutzt werden können. Aus diesem Grund sollte die Kombination aus Schemata und Modulen, die für Bezugsrechtsemissionen für Schuldtitel, die in Aktien des Emittenten wandel- oder umtauschbar sind, oder für wandel- oder umtauschbare, von kleinen und mittleren Unternehmen und Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung begebene Schuldtitel gilt, in Anhang XVIII aufgenommen werden.

(12) Angesichts der Notwendigkeit, den Emittenten eine Übergangsfrist zur Anpassung an die mit dieser Verordnung eingeführten neuen Anforderungen einzuräumen, sollte diese Verordnung nur für Prospekte und Basisprospekte gelten, die am Tag ihres Inkrafttretens oder zu einem späteren Zeitpunkt von einer zuständigen Behörde gebilligt wurden.

(13) Die Verordnung (EG) Nr. 809/2004 sollte daher entsprechend geändert werden —
HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004

Die Verordnung (EG) Nr. 809/2004 wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Berechtigten Aktien mit Optionsscheinen zum Erwerb von Aktien des Emittenten und sind diese Aktien nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen, so werden außer den unter Punkt 4.2.2. genannten Angaben auch die im Schema des Anhangs XII verlangten Angaben vorgelegt.“
2. Dem Artikel 8 werden folgende Absätze 3, 4 und 5 angefügt:

„(3) Sind Schuldtitel in bereits zum Handel an einem geregelten Markt zugelassene Aktien wandel- oder umtauschbar, so werden auch die unter Punkt 4.2.2 des Schemas in Anhang XII verlangten Angaben vorgelegt.

(4) Sind Schuldtitel in Aktien wandel- oder umtauschbar, die zu diesem oder einem künftigen Zeitpunkt vom Schuldtitlemittenten oder von einem Unternehmen derselben Gruppe emittiert werden, und sind diese zugrunde liegenden Aktien nicht schon zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen, so werden auch zum Emittenten der zugrunde liegenden Aktien die unter den Punkten 3.1 und 3.2 des Schemas in Anhang III oder gegebenenfalls des verhältnismäßigen Schemas in Anhang XXIV aufgeführten Angaben vorgelegt.

(5) Berechtigten Schuldtitel mit Optionsscheinen zum Erwerb von Aktien des Emittenten und sind diese Aktien nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen, so werden außer den unter Punkt 4.2.2. genannten Angaben auch die im Schema des Anhangs XII verlangten Angaben vorgelegt.“
3. Artikel 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Mit Ausnahme der in Artikel 6 Absatz 3, Artikel 8 Absätze 3 und 5 und Artikel 16 Absätze 3 und 5 genannten Fälle gilt das Schema für Wertpapiere, auf die die in den Artikeln 6, 8 und 16 genannten anderen Schemata für Wertpapierbeschreibungen keine Anwendung finden. Das Schema gilt für bestimmte Wertpapiere, bei denen die Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtungen an einen Basiswert gekoppelt sind.“
4. Dem Artikel 16 werden folgende Absätze 3, 4 und 5 angefügt:
- „(3) Sind Schuldtitel in bereits zum Handel an einem geregelten Markt zugelassene Aktien wandel- oder umtauschbar, so werden auch die unter Punkt 4.2.2 des Schemas in Anhang XII verlangten Angaben vorgelegt.
- (4) Sind Schuldtitel in Aktien wandel- oder umtauschbar, die zu diesem oder einem künftigen Zeitpunkt vom Schuldtitlemittenten oder von einem Unternehmen derselben Gruppe emittiert werden, und sind diese zugrunde liegenden Aktien nicht schon zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen, so werden auch zum Emittenten der zugrunde liegenden Aktien die unter den Punkten 3.1 und 3.2 des Schemas in Anhang III oder gegebenenfalls des verhältnismäßigen Schemas in Anhang XXIV aufgeführten Angaben vorgelegt.
- (5) Berechtigten Schuldtitel mit Optionsscheinen zum Erwerb von Aktien des Emittenten und sind diese Aktien nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen, so werden außer den unter Punkt 4.2.2. genannten Angaben auch die im Schema des Anhangs XII verlangten Angaben vorgelegt.“
5. Artikel 17 Absatz 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. diese Aktien oder anderen übertragbaren, Aktien gleichzustellenden Wertpapiere werden zu diesem oder einem künftigen Zeitpunkt vom Emittenten des Wertpapiers, einem Unternehmen derselben Gruppe oder einem Dritten emittiert und werden zum Zeitpunkt der Billigung des die Wertpapiere betreffenden Prospekts noch nicht an einem geregelten oder einem vergleichbaren Markt außerhalb der Union gehandelt, und die zugrunde liegenden Aktien oder anderen übertragbaren, Aktien gleichzustellenden Wertpapiere können stückemäßig geliefert werden.“
6. Der Titel des Anhangs XIV erhält folgende Fassung:
- „Zusätzliches Modul für die zugrunde liegende Aktie“
7. Anhang XVIII wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung gilt nicht für die Billigung eines Nachtrags zu einem Prospekt oder Basisprospekt, wenn der Prospekt oder Basisprospekt vor dem in Artikel 3 genannten Zeitpunkt gebilligt wurde.
- (2) Übermittelt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats gemäß Artikel 18 der Richtlinie 2003/71/EG eine Bescheinigung über die Billigung eines vor dem in Artikel 3 genannten Zeitpunkt gebilligten Prospekts oder Basisprospekts, so gibt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats in der Bescheinigung klar und ausdrücklich an, dass der

Prospekt oder Basisprospekt vor dem in Artikel 3 genannten Zeitpunkt gebilligt wurde.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30.4.2013

*Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO*

ANHANG

“ANHANG XVIII

Teil I: Kombinationsübersicht

Nr.	ANHANG XVIII Teil I ARTEN VON WERTPAPIEREN	REGISTRIERUNGSPERFORMULAR								
		SCHEMATA			MODUL	SCHEMATA				
		Aktien	Schuld- titel und derivative Wert- papiere (< 100 000 0 EUR)	Schuld- titel und derivative Wert- papiere (> oder = 100 000 EUR)	Asset backed securities	Schuld- titel und derivative Wert- papiere von Banken	Pro-forma- Infor- mationen (falls zutreffend)	Organismen für gemeinsame Anlagen des geschlosse- nen Typs	Staaten und ihre regionalen und lokalen Gebietskör- perschaften	Internationale öffentliche Organisationen/ Schuld- titel, deren Garantiegeber ein OECD- Mitgliedstaat ist
1	Aktien (Vorzugsaktien, rückzahlbare Aktien, Aktien mit Vorzugszeichnungsrechten etc..)									
2	Schuld- titel (Standardschuld- titel, Gewinnschuld- verschreibungen, strukturierte Schuld- titel etc...) mit einer Stückelung von weniger als 100 000 EUR	oder	oder							
3	Schuld- titel (Standardschuld- titel, Gewinnschuld- verschreibungen, strukturierte Schuld- titel etc...) mit einer Stückelung von mindes- tens 100 000 EUR		oder	oder						
4	Von Dritten garantierte Schuld- titel	oder	oder	oder						
5	Von Dritten garantierte derivative Wert- papiere	oder	oder	oder						

	zugelassen sind																			
13	Derivative Wertpapiere, die zur Zeichnung oder zum Erwerb von nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen Aktien des Emittenten berechnen																			
14	Derivative Wertpapiere, die zum Erwerb von nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen Aktien der Gruppe berechnen		oder				oder				oder									
15	Derivative Wertpapiere, die zur Zeichnung oder zum Erwerb von zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen Aktien des Emittenten oder der Gruppe berechnen, und derivative Wertpapiere, die an einen anderen Basiswert als Aktien des Emittenten oder der Gruppe gebunden und nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind (einschließlich sämtlicher derivativer Wertpapiere, die zur Barregulierung berechnen)		oder				oder				oder									

		WERTPAPIERBESCHREIBUNG																		
		SCHEMATA					ZUSÄTZLICHE MODULE													
Nr		Aktien	Schuldtitel (< 100 000 EUR)	Schuldtitel (> oder = 100 000 EUR)	Derivative Wertpapiere	Garantien	Asset backed securities	Zugrunde liegende Aktien												
ANHANG XVIII																				
Teil I																				
ARTEN VON WERTPAPIEREN																				
1	Aktien (Vorzugsaktien, rückzahlbare Aktien, Aktien mit Vorzugszeichnungsrechten etc..)																			

2	Schuldtitle (Standardschuldtitle, Gewinnschuldverschreibungen, strukturierte Schuldtitle etc...) mit einer Stückerlegung von weniger als 100 000 EUR									
3	Schuldtitle (Standardschuldtitle, Gewinnschuldverschreibungen, strukturierte Schuldtitle etc...) mit einer Stückerlegung von mindestens 100 000 EUR									
4	Von Dritten garantierte Schuldtitle	oder		oder						
5	Von Dritten garantierte derivative Wertpapiere									
6	Asset backed securities	oder		oder						
7	Schuldtitle, die in an einem geregelten Markt zugelassene Aktien Dritter oder Aktien des Emittenten oder der Gruppe umtausch- oder wandelbar sind	oder		oder		und nur Punkt 4.2.2				
8	Schuldtitle, die in nicht an einem geregelten Markt zugelassene Aktien Dritter umtausch- oder wandelbar sind	oder		oder						und außer Punkt 2
	Umtausch- oder wandelbare Schuldtitle (Zugrunde liegende) Aktien									
9	Schuldtitle, die in nicht an einem geregelten Markt zugelassene Aktien des Emittenten umtausch- oder wandelbar sind	oder		oder		und nur Punkte 3.1 und 3.2				
10	Schuldtitle, die in nicht an einem geregelten Markt zugelassene Aktien der Gruppe umtausch- oder wandelbar sind	oder		oder						
	Umtausch- oder wandelbare Schuldtitle (Zugrunde liegende) Aktien									

11	Schuldtitle mit Optionsscheinen zum Erwerb von Aktien des Emittenten, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind		oder	oder		und außer Punkt 4.2.2			
12	Aktien mit Optionsscheinen zum Erwerb von Aktien des Emittenten, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind					und außer Punkt 4.2.2			
13	Derivative Wertpapiere, die zur Zeichnung oder zum Erwerb von nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen Aktien des Emittenten berechnen					und außer Punkt 4.2.2			
14	Derivative Wertpapiere, die zum Erwerb von nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen Aktien der Gruppe berechnen					und außer Punkt 4.2.2			
15	Derivative Wertpapiere, die zur Zeichnung oder zum Erwerb von zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen Aktien des Emittenten oder der Gruppe berechnen, und derivative Wertpapiere, die an einen anderen Basiswert als Aktien des Emittenten oder der Gruppe gebunden und nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind (einschließlich sämtlicher derivativer Wertpapiere, die zur Barregulierung berechnen)								

Teil II: Kombinationsübersicht für Bezugsrechtsemissionen für Schuldtitel, die in Aktien des Emittenten wandel- oder umtauschbar sind, und Schuldtitel, die in Aktien des Emittenten wandel- oder umtauschbar sind, wenn diese Bezugsrechtsemissionen und Schuldtitel von kleinen und mittleren Unternehmen („KMU“) oder von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung („Small Caps“) emittiert werden (verhältnismäßige Angabepflichten)

Die Emittenten können ihren Prospekt jedoch auch unter Einhaltung der vollen Angabepflichten erstellen.

		REGISTRIERUNGSFORMULAR								
ANHANG XVIII Teil II: Verhältnismäßige Angabepflichten		SCHEMATA			MODUL	SCHEMATA				
Nr.	ARTEN VON WERTPAPIEREN	Aktien	Schuldtitel und derivative Wertpapiere (< 100 000 EUR)	Schuldtitel und derivative Wertpapiere (> oder = 100 000 EUR)	Asset backed securities	Schuldtitel und derivative Wertpapiere von Banken	Pro-forma-Informationen (falls zutreffend)	Organismen für gemeinsame Anlagen des geschlossenen Typs	Staaten und ihre regionalen und lokalen Gebietskörperschaften	Internationale öffentliche Organisationen/Schuldtitel, deren Garantiegeber ein OECD-Mitgliedstaat ist
1	Bezugsrechtsemissionen für Schuldtitel, die in Aktien des Emittenten wandel- oder umtauschbar sind, wenn Aktien des Emittenten derselben Gattung bereits an einem regulierten Markt oder bei einer MHP zugelassen und die in Art. 26a Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt sind.									
2	Schuldtitel von KMU und Small Caps, die in an einem regulierten Markt zugelassene Aktien Dritter oder Aktien des Emittenten oder der Gruppe umtausch- oder		oder	oder		oder				

Teil II: Verhältnismäßige Angabepflichten		SCHEMATA					ZUSÄTZLICHE MODULE		
		Aktien	Schuldtitel (< 100 000 EUR)	Schuldtitel (> 100 000 EUR)	Derivative Wertpapiere	Garantien	Asset backed securities	Zugrunde liegende Aktien	
1	ARTEN VON WERTPAPIEREN								
	Bezugsrechtsemissionen für Schuldtitel, die in Aktien des Emittenten umtausch- oder wandelbar sind, wenn Aktien des Emittenten derselben Gattung bereits an einem geregelten Markt oder bei einer MHP zugelassen und die in Art. 26a Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt sind.	und nur Punkte 3.1 und 3.2	oder	oder				und außer Punkt 2	
2	Schuldtitel von KMU und Small Caps, die in an einem geregelten Markt zugelassene Aktien Dritter oder Aktien des Emittenten oder der Gruppe umtausch- oder wandelbar sind		oder		und nur Punkt 4.2.2				
3	Schuldtitel von KMU und Small Caps, die in nicht an einem geregelten Markt zugelassene Aktien Dritter umtausch- oder wandelbar sind		oder						
	Umtausch- oder wandelbare Schuldtitel Zugrunde liegende Aktien						und außer Punkt 2		
4	Schuldtitel von KMU und Small Caps, die in nicht an einem geregelten Markt zugelassene Aktien des Emittenten umtausch- oder wandelbar sind	und nur Punkte 3.1 und 3.2	oder	oder					
5	Schuldtitel von KMU und Small Caps, die in nicht an einem geregelten Markt zugelassene Aktien des Emittenten umtausch- oder wandelbar sind		oder	oder					

	geregelten Markt zugelassene Aktien der Gruppe umtausch- oder wandelbar sind	(Zugrunde liegende) Aktien	und nur Punkte 3.1 und 3.2						
--	---	-------------------------------	----------------------------------	--	--	--	--	--	--

66